

Statuten des Spitalverbandes Limmattal

I. Trägerschaft und Zweck

Bestand

Art. 1

Die politischen Gemeinden Aesch, Birmensdorf, Dietikon, Geroldswil, Oberengstringen, Oetwil an der Limmat, Schlieren, Untereingstringen, Urdorf und Weiningen bilden den Spitalverband Limmattal.

Rechtsform

Art. 2

Der Spitalverband Limmattal, nachfolgend Verband genannt, ist ein Zweckverband im Sinne des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926.

Rechtspersönlichkeit und Sitz

Art. 3

Der Verband besitzt Rechtspersönlichkeit. Der Sitz des Verbandes befindet sich in Schlieren.

Zweck

Art. 4

Der Zweck des Verbandes besteht im Betrieb des Spitals Limmattal mit einem Akutspital und einem Pflegezentrum, unter Berücksichtigung der regionalen und überregionalen gesundheitspolitischen Entwicklung, sowie in der Erfüllung des zugehörigen Bildungsauftrages.

Der Verband kann weitere Aufgaben im Bereich der Gesundheitsversorgung übernehmen.

Aufnahme weiterer Gemeinden

Art. 5

Auf Gesuch hin können nach Anhörung der Verbandsgemeinden durch Beschluss der Delegiertenversammlung weitere Gemeinden in den Spitalverband aufgenommen werden.

Die Aufnahme weiterer Gemeinden kann auch mit Wirkung nur auf das Akutspital oder nur auf das Pflegezentrum erfolgen. Die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten sind in solchen Fällen, soweit sie sich nicht auf den Verband allgemein beziehen, auf Geschäfte beschränkt, die das Akutspital beziehungsweise das Pflegezentrum betreffen.

Anschlussverträge

Art. 6

Der Verband kann mit anderen Gemeinden Anschlussverträge abschliessen, die sich auf das Akutspital oder auf das Pflegezentrum beschränken können.

II. Organisation

1. Allgemeines

Verbandsorgane

Art. 7

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die nach den jeweiligen Gemeindeverordnungen zuständigen Organe der Verbandsgemeinden;
- b) die Delegiertenversammlung;
- c) der Verwaltungsrat;
- d) die Spitalleitung;
- e) die Rechnungsprüfungskommission.

Amtsdauer

Art. 8

Die Amtsdauer der Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Verwaltungsrates und der Rechnungsprüfungskommission beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen. Die Verbandsorgane konstituieren sich im Anschluss an die Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden.

Bekanntmachungen

Art. 9

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Den Verbandsgemeinden werden die Sitzungsprotokolle der Delegiertenversammlung zugestellt.

Quorum der Gemeinden

Art. 10

Ein den Gemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden, darunter zwei der drei bevölkerungsmässig grössten Verbandsgemeinden, erhalten hat. Vorbehalten bleiben Statutenänderungen (Art. 46).

2. Verbandsgemeinden

Befugnisse

Art. 11

Den zuständigen Organen der Verbandsgemeinden stehen zu:

- a) Wahl der Vertreterinnen und Vertreter ihrer Gemeinde in die Delegiertenversammlung;
- b) Entscheid bezüglich Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Verbandszweckes;
- c) Bewilligung von Krediten für budgetierte, einmalige, nicht gebundene Ausgaben von über 1 Million Franken;
- d) Bewilligung von Krediten für nicht budgetierte, einmalige, nicht gebundene Ausgaben von über 250'000 Franken pro Rechnungsjahr;
- e) Bewilligung von Krediten für nicht gebundene, jährlich wiederkehrende Ausgaben von über 150'000 Franken pro Rechnungsjahr;
- f) Kauf, Tausch und Verkauf von Grundeigentum sowie der Abschluss von Baurechtsverträgen mit einem Verkehrswert von über 1 Million Franken;
- g) Abnahme der Bauabrechnungen im Sinne von lit.c).

Die Zuständigkeit innerhalb der Gemeinden richtet sich, sofern die jeweilige Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt, nach dem auf die betreffende Gemeinde fallenden Kostenanteil.

3. Delegiertenversammlung

Status

Art. 12

Die Delegiertenversammlung ist das lenkende Organ des Verbandes.

Zusammensetzung

Art. 13

Die Delegiertenversammlung besteht aus 25 Mitgliedern. Der Vertretungsanspruch richtet sich nach der Bevölkerungszahl in den Verbandsgemeinden. Jede Verbandsgemeinde ist mit mindestens einem Mitglied in der Delegiertenversammlung vertreten. Mindestens ein Mitglied aus jeder Gemeinde muss der Exekutive angehören. Der Verwaltungsrat legt vor Ende der Amtsdauer auf Grund der vom Statistischen Amt des Kantons Zürich zuletzt bekanntgegebenen Bevölkerungszahlen den Vertretungsanspruch der Gemeinden für die neue Amtsperiode fest.

Wenn während der Amtsperiode weitere Gemeinden in den Verband aufgenommen werden, legt der Verwaltungsrat auf den 1. Januar des folgenden Jahres den Vertretungsanspruch der Gemeinde auf Grund der Bevölkerungszahlen neu fest.

Gemeinden, mit denen ein Anschlussvertrag gemäss Art. 6 besteht, können eine Vertreterin/einen Vertreter mit beratender Stimme in die Delegiertenversammlung abordnen.

Die Mitglieder der Spitalleitung sowie durch vertragliche Vereinbarung bestimmte Personen nehmen an den Sitzungen der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

Unvereinbarkeit

Art. 14

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Spitals Limmattal und des Pflegezentrums dürfen der Delegiertenversammlung nicht angehören.

Konstituierung

Art. 15

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz des Stadtpräsidenten/der Stadtpräsidentin von Schlieren. Sie wählt:

- a) den Präsidenten/die Präsidentin;
- b) den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin;
- c) die Mitglieder des Verwaltungsrates;
- d) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
- e) einen Protokollführer/eine Protokollführerin, welcher/welche nicht der Delegiertenversammlung angehören muss.

Präsident/Präsidentin und Vizepräsident/Vizepräsidentin müssen der Exekutive einer Verbandsgemeinde angehören.

Der Präsident/die Präsidentin und der/die Vorsitzende der Spitalleitung zeichnen gemeinsam für die Delegiertenversammlung und für den Verband.

Einberufung

Art. 16

Die Delegiertenversammlung tritt ordentlicherweise zur Festsetzung des Voranschlages sowie zur Abnahme der Jahresrechnung zusammen, und sie tagt ausserdem:

- a) auf Anordnung des Verwaltungsrates;

- b) gemäss vorher beschlossener Vertagung;
- c) auf Begehren eines Drittels ihrer Mitglieder;
- d) auf Verlangen der Exekutiven eines Drittels der Verbandsgemeinden.

Dringende Fälle vorbehalten, sind Mitglieder mindestens 8 Tage vorher unter Angabe der Traktanden zu den Sitzungen schriftlich einzuladen. Die Anträge des Verwaltungsrates und die erforderlichen Unterlagen sind während dieser Zeit bei der Spitalverwaltung zur Einsicht aufzulegen oder den Mitgliedern der Delegiertenversammlung mit der Einladung zuzustellen.

Art. 17

Der Delegiertenversammlung stehen zu:

Befugnisse

Allgemeine Kompetenzen

- a) Oberaufsicht über die Verwaltung des Verbandes sowie über den Spitalbetrieb und den Betrieb des Pflegezentrums;
- b) Verabschiedung von Vorlagen zu Händen der Gemeinden;
- c) Entscheid über die Aufnahme von Gemeinden in den Spitalverband;
- d) Abschluss von Anschlussverträgen;
- e) Anstellung des Verwaltungsdirektors/der Verwaltungsdirektorin, der Chefärzte/Chefärztinnen und des Pflegedirektors/der Pflegedirektorin;
- f) Bestellung der besonderen Baukommission für Projekte gemäss Art. 32 dieser Statuten und projektbezogener Beschrieb der Aufgaben und Kompetenzen der besonderen Baukommission;
- g) Festsetzung von Taggeldern, festen Vergütungen und Entschädigungen für die Mitglieder der Verbandsorgane;
- h) Erlass einer Personalverordnung;
- i) Genehmigung des vom Verwaltungsrat erlassenen Verwaltungsreglementes.

Art. 18

Der Delegiertenversammlung stehen zu:

Finanzkompetenzen

- a) Festsetzung des Voranschlages, der im Rahmen des kantonalen Rechts auch als Globalbudget ausgestaltet werden kann;
- b) Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes des Verwaltungsrates;
- c) Abnahme der Bauabrechnungen für von der Delegiertenversammlung bewilligte Baukredite;

- d) Anordnungen, die budgetierte, einmalige, nicht gebundene Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als 750'000 Franken bis 1 Million Franken verursachen, wobei die Erhöhung früherer Ausgabenposten im Budget, die Beteiligung an Unternehmungen, das Eingehen von Bürgschaften und die Leistung von Kauttionen den Ausgaben gleichgestellt sind;
- e) Anordnungen, die nicht budgetierte, einmalige, nicht gebundene Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als 150'000 Franken bis maximal 250'000 Franken pro Rechnungsjahr verursachen, wobei die Beteiligung an Unternehmungen, das Eingehen von Bürgschaften und die Leistung von Kauttionen den Ausgaben gleichgestellt sind;
- f) Anordnungen, die wiederkehrende, nicht gebundene Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als 100'000 Franken bis maximal 150'000 Franken pro Rechnungsjahr oder entsprechende Ausfälle an Einnahmen verursachen;
- g) Auftragsvergaben im Betrag von mehr als 3 Millionen Franken aus bewilligten Krediten;
- h) Kauf, Tausch und Verkauf von Grundeigentum sowie der Abschluss von Baurechtsverträgen mit einem Verkehrswert bis 1 Million Franken.

4. Verwaltungsrat

Status

Art. 19

Der Verwaltungsrat ist geschäftsführendes Organ des Verbandes.

Zusammensetzung

Art. 20

Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin sowie drei weiteren Mitgliedern der Delegiertenversammlung. Der bevölkerungsmässig grössten Verbandsgemeinde und der Standortgemeinde des Spitals steht je ein Sitz im Verwaltungsrat zu. Keine Gemeinde darf mit mehr als einem Mitglied im Verwaltungsrat vertreten sein.

Die Mitglieder der Spitalleitung sowie durch vertragliche Vereinbarung bestimmte Personen nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil. Das Protokoll wird von einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin der Spitalverwaltung geführt. Der Verwaltungsrat kann nach Bedarf weitere beratende Personen beiziehen.

Art. 21

Konstituierung Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst.
Präsidium und Verwaltungsdirektion beziehungsweise deren Stellvertretung zeichnen gemeinsam für den Verwaltungsrat.

Befugnisse **Art. 22**
Der Verwaltungsrat ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere stehen ihm zu:

- a) Geschäftsführung für den Verband;
- b) Aufsicht über den Spitalbetrieb und über den Betrieb des Pflegezentrums;
- c) Vorberatung der Geschäfte der Delegiertenversammlung und Antragstellung dazu;
- d) Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und der Gemeinden;
- e) Vertretung des Verbandes nach aussen;
- f) Abschluss von Rahmen- und Zusammenarbeitsverträgen mit externen Leistungserbringern;
- g) Erlass der Taxordnung;
- h) Erlass von Reglementen für Spitalleitung und Kommissionen;
- i) Erlass eines Verwaltungsreglements, das auch die Delegation von Kompetenzen an einzelne seiner Mitglieder und an Mitglieder der Spitalleitung enthält;
- k) Festlegung der strategischen Ausrichtung.

5. Spitalleitung

Status **Art. 23**
Der Spitalleitung obliegt die operative Führung des Spitals und des Pflegezentrums.

Zusammensetzung **Art. 24**
Die Spitalleitung besteht aus dem Verwaltungsdirektor/der Verwaltungsdirektorin, dem Ärztlichen Direktor/der Ärztlichen Direktorin und dem Pflegedirektor/der Pflegedirektorin.
Der Verwaltungsdirektor/die Verwaltungsdirektorin führt den Vorsitz.

Befugnisse **Art. 25**
Die Spitalleitung führt das Spital und das Pflegezentrum im Rahmen der vom Verwaltungsrat erlassenen Grundsätze und Weisungen.

Insbesondere obliegen der Spitalleitung:

- a) Antragstellung an den Verwaltungsrat;
- b) Vollzug der Beschlüsse und Aufträge des Verwaltungsrates;
- c) Anordnungen, die budgetierte, einmalige, nicht gebundene Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis 100'000 Franken verursachen;
- d) Auftragsvergebungen bis 100'000 Franken aus bewilligten Krediten;
- e) Vertretung des Spitals und des Pflegezentrums gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und ihren Verbänden;
- f) laufende und unverzügliche Berichterstattung an den Verwaltungsrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Spitals und des Pflegezentrums;
- g) interne Koordination aller Aktivitäten einschliesslich des Rechts, ergänzende, im Personalreglement nicht vorgesehene Weisungen zu erlassen und aufzuheben.

Die weiteren Aufgaben und Kompetenzen werden im Geschäftsreglement für die Spitalleitung festgehalten.

6. Rechnungsprüfungskommission

Zusammensetzung

Art. 26

Die Delegiertenversammlung bestellt auf ihre Amtsdauer eine Rechnungsprüfungskommission von fünf Mitgliedern, wobei keine Gemeinde mit mehr als einem Mitglied vertreten sein darf.

Konstituierung

Art. 27

Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin der Delegiertenversammlung selber. Sie kann eine Drittperson mit der Protokollführung beauftragen. Diese hat beratende Stimme.

Unvereinbarkeit

Art. 28

Die für die Rechnungsprüfungskommissionen der Gemeinden geltenden Unvereinbarkeitsbestimmungen finden auch für die Rechnungsprüfungskommission des Verbandes Anwendung.

Aufgaben

Art. 29

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Voranschläge, Jahresrechnungen, Anträge mit finanziellen Auswirkungen, die in die Kompetenz der Delegiertenversammlung oder der Gemeinden fallen, sowie besondere Bauabrechnungen und stellt der Delegier-

tenversammlung Antrag. Ferner nimmt sie die nach der Verordnung über den Gemeindehaushalt vorgeschriebenen Kontrollen vor. Die Delegiertenversammlung beauftragt auf Antrag der Rechnungsprüfungskommission eine externe Stelle mit der Durchführung von Revisionen.

III. Betrieb

Allgemeines

Art. 30

Das Spital Limmattal bietet den Patientinnen und Patienten bestmögliche Behandlung und Pflege. Dem Spital können Spezialabteilungen angegliedert werden.

Betriebsbeiträge

Art. 31

Der vom Staat nicht übernommene Ausgabenüberschuss der Betriebsrechnung ist von den Verbandsgemeinden anteilmässig zu decken. Die Gemeinden, welche dem Verband nur mit Bezug auf das Akutspital oder auf das Pflegezentrum beigetreten sind, beteiligen sich nur an dem Ausgabenüberschuss des Akutspitals beziehungsweise des Pflegezentrums.

Der Kostenverteiler richtet sich je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl und nach der um den Steuerkraftausgleich berechtigten absoluten Steuerkraft (Nettosteuerertrag zu 100%) im Durchschnitt der letzten drei Jahre. Massgebend sind die zum Zeitpunkt der Budgetierung neuesten Veröffentlichungen des Statistischen Amtes des Kantons Zürich.

Besondere Baurechnung

Art. 32

Für Ergänzungs-, Erweiterungs- und Umbauten, die den Umfang von normalen Unterhaltsarbeiten übersteigen, ist eine besondere Baurechnung zu führen.

Kostenverteiler Bauprojekte

Art. 33

Für die Kostentragung bei Bauprojekten gemäss Art. 32 ist grundsätzlich der Modus des Kostenverteilers gemäss Art. 31 zur Anwendung zu bringen.

Ein allfällig aufgrund besonderer Verhältnisse notwendiger neuer Kostenverteiler für ein Bauprojekt gemäss Art. 32 ist den Verbandsgemeinden zusammen mit dem Kreditbegehren zur Genehmigung zu unterbreiten.

Für den durch die Beiträge des Staates und der Verbandsgemeinden allenfalls nicht gedeckten Teil einer Schuld aus Bauprojekten gemäss Art. 32 kann der Verband, soweit gesetzlich möglich, Mittel auf dem Darlehensweg beschaffen.

Amortisation und Zinsendienst gehen nach Massgabe der kantonalen Vorschriften zu Lasten der Betriebsrechnung.

A-Konto-Zahlungen

Art. 34

Bei Bauprojekten gemäss Art. 32 ist der Verwaltungsrat befugt, den Verbandsgemeinden nach Massgabe des Baufortschrittes Rechnung zu stellen.

IV. Verbandshaushalt und Rechnungswesen

Eigentumsverhältnisse

Art. 35

Die von den Verbandsgemeinden gemeinsam erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen sind Eigentum des Verbandes.

Finanzplan/Voranschlag

Art. 36

Der Verwaltungsrat bringt der Delegiertenversammlung jährlich den Finanzplan für eine 5-Jahres-Periode zur Kenntnis.

Der Verwaltungsrat hat jeweils bis zum 15. September den Voranschlag für das folgende Rechnungsjahr mit den sich daraus ergebenden voraussichtlichen Leistungen der Verbandsgemeinden vorzulegen.

Rechnungswesen

Art. 37

Für die Rechnungsführung gelten die einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen. Die Betriebsrechnung ist jährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen. Die Rechnungsführung ermittelt die Betriebskostenanteile der Verbandsgemeinden. Der Verwaltungsrat legt die Rechnung jeweils bis 15. April vor.

Für das Pflegezentrum wird eine in das Rechnungswesen des Spitals integrierte Nebenrechnung geführt.

V. Aufsicht und Rechtsschutz

<i>Aufsicht</i>	Art. 38 Der Verband unterliegt der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung.
<i>Rechtsmittelverfahren</i>	Art. 39 Gegen Anordnungen der Mitglieder der Spitalleitung kann, sofern die Gesetzgebung nichts anderes vorsieht, die Überprüfung durch den Verwaltungsrat verlangt werden. Gegen dessen Entscheid ist nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung der Rekurs zulässig.
<i>Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten</i>	Art. 40 Allfällige Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, welche sich aus diesen Statuten ergeben, sind nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.
<i>Zivilrechtliche Streitigkeiten</i>	Art. 41 Die Zuständigkeit der Gerichts- und Verwaltungsbehörden in zivilrechtlichen Streitigkeiten sowie in Anständen, bei welchen einer Gemeinde oder dem Verband die Rechtsstellung eines Privaten zukommt, bleibt vorbehalten.

VI. Austritt, Auflösung, Liquidation

<i>Austritt</i>	Art. 42 Die Verbandsgemeinden können unter Wahrung einer dreijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten. Verbandsgemeinden, die aus dem Verband austreten, haben keinen Anspruch auf Entschädigung.
<i>Auflösung</i>	Art. 43 Der Verband kann durch übereinstimmende Beschlüsse der zuständigen Organe sämtlicher Verbandsgemeinden aufgelöst werden, wenn sein Zweck im wesentlichen dahingefallen ist.

Liquidation

Art. 44

Im Falle der Auflösung des Verbandes richten sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden an einem allfälligen Liquidationsergebnis nach ihren bis anhin geleisteten Kostenanteilen für Bauaufwendungen und Anschaffungen. Die Delegiertenversammlung bestimmt die Art der Liquidation.

Streitigkeiten

Art 45

Streitigkeiten über den Austritt einer Verbandsgemeinde, über die Auflösung des Verbandes sowie über die Liquidation sind gemäss Abschnitt V. dieser Statuten zu erledigen.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 46

Diese Statuten treten nach Zustimmung sämtlicher Verbandsgemeinden und der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich auf das durch die Delegiertenversammlung bestimmte Datum in Kraft.

Änderung der Statuten

Änderungen der Zweckverbandsstatuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Die übrigen Änderungen werden mit Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden beschlossen.

*Aufhebung
früherer Erlasse*

Art. 47

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Statuten werden die vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 30. Juli 1959 genehmigte „Vereinbarung über die Bildung eines Gemeindeverbandes für den gemeinsamen Bau und Betrieb eines Spitals im Limmattal“ sowie alle Erlasse, die im Widerspruch stehen zu den vorliegenden Statuten, aufgehoben.

Genehmigt von der Spitalkommission:

23. August 2000

Genehmigt von den Verbandsgemeinden:

- Aesch, 22. November 2000
- Birmensdorf 24. November 2000
- Dietikon 10. Juni 2001
- Geroldswil 11. Dezember 2000
- Oberengstringen 27. November 2000
- Oetwil a.d.L. 28. November 2000
- Schlieren 10. Juni 2001
- Unterengstringen 13. Dezember 2000
- Urdorf 02. Oktober 2000
- Weiningen 07. Dezember 2000

Genehmigt durch den Regierungsrat:

20. März 2002

(Beschluss Nr. 482)

In Kraft ab:

22. Mai 2002

(Beschluss der Delegiertenversammlung vom 22. Mai 2002)

(2. Auflage, Juni 2002)